

**gehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.**

Vgl. Anm. zu § 323.

§337

**Wirkung für Mitverurteilte**

**Das ergehende Urteil wirkt auch für Mitverurteilte, wenn der festgestellte Wiederaufnahmegrund auf sie zutrifft und sich zu ihren Gunsten auswirkt.**

Diese Bestimmung entspricht den §§ 302 und 325, hat aber nicht die Verletzung des Gesetzes schlechthin, sondern einen Grund zur Wiederaufnahme nach § 328 zur Voraussetzung. Die Erstreckung darf sich auch im Wiederaufnahmeverfahren nicht zuungunsten von Mitverurteilten auswirken, vgl. Anm. zu § 302.